

12.10.2022

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 12.10.2022

Ltg.-**2313/A-1/163-2022**

B-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Hackl, Ing. Linsbauer, Mold, Hogn, Kaufmann, MAS und Lobner

betreffend **Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014)**

Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage sind bei der Erstellung bzw. Änderung von überörtlichen Raumordnungsprogrammen sehr umfangreiche Unterlagen an alle betroffenen Gemeinden sowie weitere Adressaten zu übermitteln, wodurch ein erheblicher Verwaltungsaufwand entsteht. Mit dieser Novelle soll ermöglicht werden, dass zukünftig die bestehenden technischen Möglichkeiten wie z.B. Cloud-Lösungen genutzt werden können. Darüber hinaus sollen Klarstellungen und Zitatberichtigungen erfolgen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu §§ 4 Abs. 1 und 25 Abs. 4 Z 1:

Es erfolgt die Berichtigung eines Zitates. Die betroffenen Projekte sind nun im Anhang I und II der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABI.Nr. L 26 vom 28. Jänner 2012, S. 1 umschrieben.

Zu § 4 Abs. 7:

Zukünftig soll eine zwingend durchzuführende Übermittlung der Entwurfsunterlagen nicht mehr erforderlich und es daher ausreichend sein, wenn diese Unterlagen auf andere Weise zur Verfügung gestellt werden, zum Beispiel durch die Möglichkeit eines Downloads von einer Internetseite. Auch für die Gemeinden ist es nicht

erforderlich, Ausdrücke der Unterlagen herzustellen und wird nun ausdrücklich angeführt, dass es ausreichend ist, Einsicht in diese Unterlagen, zum Beispiel durch Vorzeigen am Computer, zu gewähren. Die Unterlagen werden überdies wie bisher gemäß § 4 Abs. 7 erster Satz im Internet veröffentlicht.

Zu § 25a Abs. 1:

In § 25a Abs. 1 wird das Wort „Baugrundeignung“ durch das Wort „Baulandeignung“ ersetzt, da unter Baugrundeignung zumeist eine fachlich-technische Eignung des Untergrundes verstanden wird. Tatsächlich soll jedoch – wie bei allen anderen Widmungsverfahren auch – dokumentiert werden, dass kein Widmungsverbot im Sinne des § 15 Abs. 3 besteht.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014) wird genehmigt.
  
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem BAUAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 20. Oktober 2022 möglich ist.